

Textausgabe

Börner/Witt

Jagdrecht Schleswig-Holstein

13., überarbeitete Auflage

Kohlhammer Deutscher GemeindeVerlag

Textausgabe

Börner/Witt

Jagdrecht Schleswig-Holstein

13., überarbeitete Auflage

Kohlhammer Deutscher GemeindeVerlag

Kommunale Schriften für Schleswig-Holstein

Herausgegeben vom
Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag

Jagdrecht Schleswig-Holstein

Vorschriftensammlung mit Anmerkungen

bearbeitet von

Marcus Börner

Geschäftsführer des Landesjagdverbandes
Schleswig-Holstein e. V.

und

Otto Witt

Amtsrichter i. R.

13. Auflage

Deutscher Gemeindeverlag

13. Auflage 2022

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-555-02145-4

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-555-02146-1

epub: ISBN 978-3-555-02147-8

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Die komplett überarbeitete 13. Auflage enthält den aktuellen Stand der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eingearbeitet sind u.a. Änderungen des Bundesjagdgesetzes, verschiedene Änderungen des Landesjagdgesetzes und weiterer jagdrechtlicher Vorschriften. Zudem wurden eine Vielzahl von Änderungen im Tierseuchenrecht, Fleischhygienerecht und Natur- und Artenschutzrecht berücksichtigt. Enthalten sind weiterhin alle wichtigen Vorschriften für Jägerinnen und Jäger im Jagdbetrieb, für Grundeigentümer, Jagdgenossenschaften und Jagdbehörden. Die Vorschriftensammlung ist somit eine unverzichtbare Informationsquelle nicht nur für die Vorbereitung auf die Jägerprüfung.

Marcus Börner, Dipl. Ing., Geschäftsführer des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e. V. und Otto Witt, Richter a. D.

Vorwort

„Panta rhei“ – Auch die Jagd ist im Wandel. In jedem Moment finden verborgene Prozesse in der Tier- und Pflanzenwelt statt, ohne dass wir Menschen sie wahrnehmen. Eroberungen von unwirklichen und mageren Standorten durch Pflanzen werden zumeist erst für unsere Gesellschaft sichtbar, wenn die Tierwelt den ersten Pflanzen nachgefolgt ist. So erobern Arten alte Lebensräume zurück oder besiedeln neue Standorte, die vielleicht vormals industriell genutzt wurden. Dieser stete Wandel in der Natur- und Kulturlandschaft hat jedoch nicht nur seine positiven Seiten, denn nicht alle Arten sind anpassungsfähig oder eroberungswillig. Leitarten wie das Rebhuhn oder die Feldlerche haben klare Lebensraumansprüche, die in unserer Kulturlandschaft nur noch selten erfüllt werden können. Dass sich negative Entwicklungen wieder ins positive umkehren, ist Ansporn und Anspruch der Jägerschaft. Aber auch Arten, die bei der Verbreitung und Schaffung von Lebensräumen dienen, wie bspw. der Rothirsch, nutzen inzwischen wieder mehr Naturräume in Schleswig-Holstein.

Der stete Wandel äußert sich demzufolge auch in den Entwicklungen von Populationen – also Beständen und Besätzen, wie es in der Jägersprache heißt. Damit die Jägerinnen und Jäger bei der Hege und Pflege des Wildes agieren können, sind ihnen Gesetze und Verordnungen an die Hand gegeben, die es zu beachten gilt. Neben den handwerklichen Fertigkeiten und weitreichenden Kenntnissen in allen jagdlichen Belangen, müssen auch die rechtlichen Vorgaben bekannt sein. Um dies zu gewährleisten erscheint mit dieser 13. Auflage des „Jagdrechts in Schleswig-Holstein“ die aktualisierte

Vorschriftensammlung. Erstmals 1970 veröffentlicht, erschien die letzte Auflage im Jahr 2013.

Auch das Recht unterliegt stetem Wandel. Bspw. besteht seit dem Jahr 2018 die Mitwirkungspflicht der Landwirte bei der Verhütung von Wildschäden auf mit Mais bebauten Schlägen, wenn der Wildschaden in voller Höhe geltend gemacht werden soll. Aber auch die Bejagung des Schwarzwildes mit technischen Hilfsmitteln sowie die landesweit einheitliche Verwendung von Schalldämpfern fand Eingang in die rechtlichen Bestimmungen. Dem aktuellen Trend folgend, werden immer mehr Gesetze und Verordnungen novelliert bzw. erlassen. Deshalb ist die vorliegende Aktualisierung zwingend notwendig geworden. Die damit verbundene Detailarbeit erfordert umfangreiches Wissen und viel Arbeitseinsatz. Hierfür möchte ich dem Geschäftsführer des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e. V. Herrn Marcus Börner und Richter a. D. Herrn Otto Witt herzlich danken. Auch dem Verlag Kohlhammer/Deutscher Gemeindeverlag ist an dieser Stelle zu danken, dass den Jägerinnen und Jägern auch weiterhin ein umfangreiches Nachschlagewerk zur Verfügung gestellt wird.

Nicht immer werden Gesetze und Verordnungen von denjenigen verfasst, die diese auch praktisch umsetzen müssen. Dies macht eine intensive Lektüre umso notwendiger. Für die angehenden Jägerinnen und Jäger und auch für die erfahrenen Weidleute bietet dieses Standardwerk das rechtliche Handwerkszeug, um auch zukünftig zum Wohle von Wild und Natur wirken zu können.

Lutzhorn im April 2022

Wolfgang Heins, Präsident des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e. V.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Teil A: Bundesjagdgesetz

- I. Abschnitt: Das Jagdrecht
- II. Abschnitt: Jagdbezirke und Hegegemeinschaften
 - 1. Allgemeines
 - 2. Eigenjagdbezirke
 - 3. Gemeinschaftliche Jagdbezirke
 - 4. Hegegemeinschaften
- III. Abschnitt: Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts
- IV. Abschnitt: Jagdschein
- V. Abschnitt: Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung und Beunruhigen von Wild
- VI. Abschnitt: Jagdschutz
- VII. Abschnitt: Wild- und Jagdschaden
 - 1. Wildschadensverhütung
 - 2. Wildschadensersatz
 - 3. Jagdschaden
 - 4. Gemeinsame Vorschriften
- VIII. Abschnitt: Inverkehrbringen und Schutz von Wild
- IX. Abschnitt: Jagdbeirat und Vereinigungen der Jäger
- X. Abschnitt: Straf- und Bußgeldvorschriften
- XI. Abschnitt: Schlussvorschriften

Teil B: Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein - (Landesjagdgesetz - LJagdG)

- I. Abschnitt: Ziele und Grundsätze der Jagd, Beachtung von Europarecht
- II. Abschnitt: Jagdbezirke und Jagdausübungsrecht
- III. Abschnitt: Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts
- IV. Abschnitt: Jagdschein
- V. Abschnitt: Jagdbeschränkungen und Jagdschutz

- VI. Abschnitt: Jagdausübung
- VII. Abschnitt: Wild- und Jagdschaden
- VIII. Abschnitt: Jagdverwaltung
- IX. Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten
- X. Abschnitt: Schlussvorschriften

Teil C: Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zum Jagdrecht

1. Verordnung über die Jagdzeiten
2. Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten
3. Verordnung über den Schutz von Wild (Bundeswildschutzverordnung - BWildSchV)
4. Landesverordnung über die Festsetzung einer Jagdzeit für Graureiher
5. Landesverordnung zur Erleichterung der Bejagung des Schwarzwildes
6. Richtlinie für die Entschädigung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Fallwildsuche und im Seuchenfall der Erlegung von Schwarzwild in Schleswig-Holstein
7. Landesverordnung über den Betrieb der Vogelkojen auf Föhr
8. Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des ersten Jagdscheines (Jägerprüfungsverordnung)
9. Landesverordnung über die Falknerprüfung (Falknerprüfungsordnung)
10. Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung - VerwGebVO)
11. Landesverordnung über die Jagdabgabe
12. Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe durch das Land Schleswig-Holstein
13. Landesverordnung über die Fangjagd (Fangjagdverordnung)
14. Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Landesjägerschaft Schleswig-Holstein zur Fangjagd-

verordnung

15. Registrierung von Kofferfallen gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag mit dem Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V. zur Fangjagdverordnung (vom 9.9.2019)

16. Voraussetzungen für die Anerkennung von Fangjagd-Ausbildungslehrgängen nach § 6 der Landesverordnung über die Fangjagd vom 30. April 2002

17. Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Landesjägerschaft Schleswig-Holstein zur Anerkennung von Nachsuchengespannen

18. Landesverordnung über die Fütterung und -Kürrung von Wild

19. Richtlinie zur Behandlung von erkrankt, -geschwächt oder verlassen aufgefundenen Robben

20. Mustersatzung für Jagdgenossenschaften

21. Landesverordnung über Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

22. Erlasse zum Vorkommen, zur Begrenzung und zur Freigabe von Rotwild und Sikawild in Schleswig-Holstein

23. Vorübergehender Umgang mit den Rotwildvorkommen im nördlichen Landesteil (vom 26.9.2019)

24. Erlasse zum Vorkommen, zur Begrenzung und zur Freigabe von Damwild in Schleswig-Holstein

25. Richtlinie für die Hege und Bejagung des -Damwildes in Schleswig-Holstein

26. Richtlinie für die Hege und Bejagung des -Rehwildes in Schleswig-Holstein

Teil D: Wafferecht, Straf- und Strafprozessrecht, Landesverwaltungsgesetz

1. Waffengesetz (WaffG)

2. Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

3. Unfallverhütungsvorschrift „Jagd“ (VSG 4.4) der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Teil E: Straf- und Strafprozessrecht

1. Strafgesetzbuch (StGB)
2. Strafprozessordnung (StPO)
3. Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG)
4. Landesverordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

Teil F: Tierschutzrecht, Tierseuchenrecht, Tierische Nebenprodukte

1. Tierschutzgesetz (TierSchG)
2. Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
3. Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen
4. Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwut-Verordnung)
5. Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
6. Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
7. Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG)
8. Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)
9. Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte
10. Gesetz zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften für die Verarbeitung und Beseitigung nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz - TierNebG)
11. Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV)

Teil G: Fleischhygienerecht

1. Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
2. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 der Kommission
3. Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene
4. Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
5. Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung - LMHV)
6. Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung - Tier-LMHV)
7. Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandeln und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung - Tier-LMÜV)

Teil H: Natur- und Artenschutzrecht

1. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen - Parlamentes und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
2. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
3. Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)

4. Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)
5. Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG)
6. Landesverordnung zur Abwendung von Schäden durch Kormorane
7. Allgemeinverfügung für den Abschuss des - Chinesischen Muntjaks, einer Invasiven Art von unionsweiter Bedeutung

Stichwortverzeichnis

Teil A:

Bundesjagdgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), in der am 27.6.2020 geltenden Fassung durch Artikel 291 V. v. 19.6.2020 BGBl. I S. 1328

I. Abschnitt: Das Jagdrecht

§ 1 Inhalt des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wild lebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.

(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

(3) Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten.

(4) Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.

(5) Das Recht zur Aneignung von Wild umfasst auch die ausschließliche Befugnis, krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier von Federwild sich anzueignen.

(6) Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes und der in seinem Rahmen ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

Anmerkung: Vgl. §§ 1 und 2 LJagdG

§ 2 Tierarten

(1) Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind:

1. Haarwild:

- Wisent (*Bison bonasus* L.),
- Elchwild (*Alces alces* L.),
- Rotwild (*Cervus elaphus* L.),
- Damwild (*Dama dama* L.),
- Sikawild (*Cervus nippon* TEMMINCK),
- Rehwild (*Capreolus capreolus* L.),
- Gamswild (*Rupicapra rupicapra* L.),
- Steinwild (*Capra ibex* L.),
- Muffelwild (*Ovis ammon musimon* PALLAS),
- Schwarzwild (*Sus scrofa* L.),
- Feldhase (*Lepus europaeus* PALLAS),
- Schneehase (*Lepus timidus* L.),
- Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus* L.),
- Murmeltier (*Marmota marmota* L.),
- Wildkatze (*Felis silvestris* SCHREBER),
- Luchs (*Lynx lynx* L.),
- Fuchs (*Vulpes vulpes* L.),
- Steinmarder (*Martes foina* ERXLEBEN),
- Baummarder (*Martes martes* L.),

Iltis (*Mustela putorius* L.),
Hermelin (*Mustela erminea* L.),
Mauswiesel (*Mustela nivalis* L.),
Dachs (*Meles meles* L.),
Fischotter (*Lutra lutra* L.),
Seehund (*Phoca vitulina* L.);

2. Federwild

Rebhuhn (*Perdix perdix* L.),
Fasan (*Phasianus colchicus* L.),
Wachtel (*Coturnix coturnix* L.),
Auerwild (*Tetrao urogallus* L.),
Birkwild (*Lyrurus tetrix* L.),
Rackelwild (*Lyrurus tetrix* *Tetrao urogallus*),
Haselwild (*Tetrastes bonasia* L.),
Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus* MONTIN),
Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo* L.),
Wildtauben (Columbidae),
Höckerschwan (*Cygnus olor* GMEL.),
Wildgänse (Gattungen *Anser* BRISSON und *Branta* SCOPOLI),
Wildenten (Anatinae),
Säger (Gattung *Mergus* L.),
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola* L.),
Blässhuhn (*Fulica atra* L.),
Möwen (Laridae),
Haubentaucher (*Podiceps cristatus* L.),
Großtrappe (*Otis tarda* L.),
Graureiher (*Ardea cinerea* L.),
Greife (Accipitridae),
Falken (Falconidae),
Kolkrabe (*Corvus corax* L.).

(2) Die Länder können weitere Tierarten bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen.

(3) Zum Schalenwild gehören Wisente, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild.

(4) Zum Hochwild gehören Schalenwild außer Rehwild, ferner Auerwild, Steinadler und Seeadler. Alles übrige Wild gehört zum Niederwild.

Anmerkung: § 2 Abs. 2: siehe § 1 LVO über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten

§ 3 Inhaber des Jagdrechts; Ausübung des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden. Als selbständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden.

(2) Auf Flächen, an denen kein Eigentum begründet ist, steht das Jagdrecht den Ländern zu.

(3) Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken nach Maßgabe der §§ 4 ff. ausgeübt werden.

Anmerkung: Vgl. § 32 Abs. 2 LJagdG

II. Abschnitt: **Jagdbezirke und Hegegemeinschaften**

1. **Allgemeines**

§ 4 Jagdbezirke

Jagdbezirke, in denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind entweder Eigenjagdbezirke (§ 7) oder gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 8).

§ 5 Gestaltung der Jagdbezirke

(1) Jagdbezirke können durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist.

(2) Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Flächen bilden, wenn sie nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten, keinen Jagdbezirk für sich, unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirkes zwischen getrennt liegenden Flächen nicht her.

Anmerkung: Vgl. § 3 LJagdG

§ 6 Befriedete Bezirke; Ruhen der Jagd

Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken ruht die Jagd. Eine beschränkte Ausübung der Jagd kann gestattet werden. Tiergärten fallen nicht unter die Vorschriften dieses Gesetzes.

Anmerkung: Vgl. § 4 LJagdG

§ 6a Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen

(1) Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer natürlichen Person stehen, sind auf Antrag des Grundeigentümers zu befriedeten Bezirken zu erklären (Befriedung), wenn der Grundeigentümer glaubhaft macht, dass er die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt. Eine Befriedung ist zu versagen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Ruhen der Jagd auf der vom Antrag

umfassten Fläche bezogen auf den gesamten jeweiligen Jagdbezirk die Belange

1. der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen,
2. des Schutzes der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor übermäßigen Wildschäden,
3. des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
4. des Schutzes vor Tierseuchen oder
5. der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

gefährdet. Ethische Gründe nach Satz 1 liegen insbesondere nicht vor, wenn der Antragsteller

1. selbst die Jagd ausübt oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihm gehörenden Grundstück duldet oder
2. zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung einen Jagdschein gelöst oder beantragt hat.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde zu stellen. Der Entscheidung über den Antrag hat neben der Anhörung des Antragstellers eine Anhörung der Jagdgenossenschaft, des Jagdpächters, angrenzender Grundeigentümer, des Jagdbeirats sowie der Träger öffentlicher Belange vorauszugehen.

(2) Die Befriedung soll mit Wirkung zum Ende des Jagdpachtvertrages erfolgen. Sofern dies dem Antragsteller unter Abwägung mit den schutzwürdigen Belangen der Jagdgenossenschaft nicht zuzumuten ist, kann die Behörde einen früheren Zeitpunkt, der jedoch nicht vor Ende des Jagdjahres liegt, bestimmen. In den Fällen des Satzes 2 kann die Jagdgenossenschaft vom Grundeigentümer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr durch die vorzeitige Befriedung entsteht.

(3) Die Befriedung kann räumlich auf einen Teil der Antragsfläche sowie zeitlich beschränkt werden, soweit dies

zur Wahrung der Belange nach Absatz 1 Satz 2 erforderlich ist.

(4) Die Befriedung erlischt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 drei Monate nach Übergang des Eigentums an der befriedeten Grundfläche auf einen Dritten. Stellt der Dritte während des Laufs der Frist nach Satz 1 einen Antrag auf erneute Befriedung, so erlischt die bestehende Befriedung mit dem Wirksamwerden der behördlichen Entscheidung über den Antrag. Verzichtet der Dritte vor Ablauf der Frist nach Satz 1 auf einen Antrag auf erneute Befriedung, so erlischt die bestehende Befriedung mit dem Zugang der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde. Der Grundeigentümer hat den Eigentumswechsel der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Befriedung ist zu widerrufen, wenn

1. der Grundeigentümer schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde den Verzicht auf die Befriedung erklärt, oder
2. der Grundeigentümer die Jagd ausübt, einen Jagdschein löst oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihm gehörenden Grundstück duldet.

Die Befriedung ist in der Regel zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Anspruch auf Erklärung zum befriedeten Bezirk entfallen lassen. Die Befriedung ist unter den Vorbehalt des Widerrufs zu stellen für den Fall, dass ein oder mehrere weitere begründete Anträge auf Befriedung in demselben Jagdbezirk gestellt werden und nicht allen Anträgen insgesamt ohne Gefährdung der Belange nach Absatz 1 Satz 2 stattgegeben werden kann. Im Übrigen gelten die verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten.

(5) Die zuständige Behörde kann eine beschränkte Jagdausübung auf den für befriedet erklärten Grundflächen anordnen, soweit dies zur Vermeidung übermäßiger

Wildschäden, der Gefahr von Tierseuchen, aus Gründen des Naturschutzes oder des Tierschutzes, der Seuchenhygiene, der Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen oder der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Widerspruch und Klage gegen die Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung. Kommt der Grundeigentümer der Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde für dessen Rechnung die Jagd ausüben lassen.

(6) Wildschäden an Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, hat der Grundeigentümer der befriedeten Grundfläche nach dem Verhältnis des Flächenanteils seiner Grundfläche an der Gesamtfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks anteilig zu ersetzen. Dies gilt nicht, sofern das schädigende Wild auf der befriedeten Grundfläche nicht vorkommt oder der Schaden auch ohne die Befriedung der Grundfläche eingetreten wäre.

(7) Der Grundeigentümer der befriedeten Fläche hat keinen Anspruch auf Ersatz von Wildschäden.

(8) Die Grundsätze der Wildfolge sind im Verhältnis des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zu der nach Absatz 1 für befriedet erklärten Grundfläche entsprechend anzuwenden. Einer Vereinbarung nach § 22a Absatz 2 bedarf es nicht. Der Grundeigentümer des für befriedet erklärten Grundstücks ist über die Notwendigkeit der Wildfolge, soweit Belange des Tierschutzes nicht entgegenstehen bereits vor Beginn der Wildfolge, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(9) Das Recht zur Aneignung von Wild nach § 1 Absatz 1 Satz 1 steht in den Fällen der nach Absatz 5 behördlich angeordneten Jagd und der Wildfolge nach Absatz 8 dem Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirks oder dem beauftragten Jäger zu.

(10) Die Absätze 1 bis 9 sind auf Grundflächen, die einem Eigenjagdbezirk kraft Gesetzes oder auf Grund behördlicher Entscheidung angegliedert sind, entsprechend anzuwenden.

2. Eigenjagdbezirke

§ 7

(1) Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 Hektar an, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk. Die Länder können abweichend von Satz 1 die Mindestgröße allgemein oder für bestimmte Gebiete höher festsetzen. Soweit am Tag des Inkrafttretens des Einigungsvertrages in den Ländern eine andere als die in Satz 1 bestimmte Größe festgesetzt ist, behält es dabei sein Bewenden, falls sie nicht unter 70 Hektar beträgt. Die Länder können, soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche Regelung besteht, abweichend von Satz 1 bestimmen, dass auch eine sonstige zusammenhängende Fläche von 75 Hektar einen Eigenjagdbezirk bildet, wenn dies von Grundeigentümern oder Nutznießern zusammenhängender Grundflächen von mindestens je 15 Hektar beantragt wird.

(2) Ländergrenzen unterbrechen nicht den Zusammenhang von Grundflächen, die gemäß Absatz 1 Satz 1 einen Eigenjagdbezirk bilden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 besteht ein Eigenjagdbezirk, wenn nach den Vorschriften des Landes, in dem der überwiegende Teil der auf mehrere Länder sich erstreckenden Grundflächen liegt, für die Grundflächen insgesamt die Voraussetzungen für einen Eigenjagdbezirk vorliegen würden. Im Übrigen gelten für jeden Teil eines über mehrere Länder sich erstreckenden

Eigenjagdbezirkes die Vorschriften des Landes, in dem er liegt.

(3) Vollständig eingefriedete Flächen sowie an der Bundesgrenze liegende zusammenhängende Grundflächen von geringerem als 75 Hektar land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Raum können allgemein oder unter besonderen Voraussetzungen zu Eigenjagdbezirken erklärt werden; dabei kann bestimmt werden, dass die Jagd in diesen Bezirken nur unter Beschränkungen ausgeübt werden darf.

(4) In einem Eigenjagdbezirk ist jagdausübungsberechtigt der Eigentümer. An Stelle des Eigentümers tritt der Nutznießer, wenn ihm die Nutzung des ganzen Eigenjagdbezirkes zusteht.

Anmerkung: Vgl. §§ 5 und 7 LJagdG, § 11 Abs. 2 BJG

3. Gemeinschaftliche Jagdbezirke

§ 8 Zusammensetzung

(1) Alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 Hektar umfassen.

(2) Zusammenhängende Grundflächen verschiedener Gemeinden, die im Übrigen zusammen den Erfordernissen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes entsprechen, können auf Antrag zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusammengelegt werden.

(3) Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 Hektar hat.

(4) Die Länder können die Mindestgrößen allgemein oder für bestimmte Gebiete höher festsetzen.

(5) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht die Ausübung des Jagdrechts der Jagdgenossenschaft zu.

Anmerkung: Vgl. §§ 6 und 7 LJagdG

§ 9 Jagdgenossenschaft

(1) Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft wird durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft zu wählen. Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand wahrgenommen.

(3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

Anmerkung: Vgl. § 8 LJagdG

§ 10 Jagdnutzung

(1) Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd in der Regel durch Verpachtung. Sie kann die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen beschränken.

(2) Die Jagdgenossenschaft kann die Jagd für eigene Rechnung durch angestellte Jäger ausüben lassen. Mit

Zustimmung der zuständigen Behörde kann sie die Jagd ruhen lassen.

(3) Die Jagdgenossenschaft beschließt über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

4. Hegegemeinschaften

§ 10a Bildung von Hegegemeinschaften

(1) Für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke können die Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke der Hege des Wildes eine Hegegemeinschaft als privatrechtlichen Zusammenschluss bilden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Länder bestimmen, dass für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke die Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke der Hege des Wildes eine Hegegemeinschaft bilden, falls diese aus Gründen der Hege im Sinne des § 1 Abs. 2 erforderlich ist und eine an alle betroffenen Jagdausübungsberechtigten gerichtete Aufforderung der zuständigen Behörde, innerhalb einer bestimmten Frist eine Hegegemeinschaft zu gründen, ohne Erfolg geblieben ist.

(3) Das Nähere regeln die Länder.

Anmerkung: Vgl. § 10 LJagdG

III. Abschnitt: **Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts**

§ 11 Jagdpacht

(1) Die Ausübung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit kann an Dritte verpachtet werden. Ein Teil des Jagdausübungsrechts kann nicht Gegenstand eines Jagdpachtvertrages sein; jedoch kann sich der Verpächter einen Teil der Jagdnutzung, der sich auf bestimmtes Wild bezieht, vorbehalten. Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen regeln, unbeschadet des Absatzes 6 Satz 2, die Länder.

(2) Die Verpachtung eines Teils eines Jagdbezirkes ist nur zulässig, wenn sowohl der verpachtete als auch der verbleibende Teil bei Eigenjagdbezirken die gesetzliche Mindestgröße, bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Mindestgröße von 250 Hektar haben. Die Länder können die Verpachtung eines Teiles von geringerer Größe an den Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirkes zulassen, soweit dies einer besseren Reviergestaltung dient.

(3) Die Gesamtfläche, auf der einem Jagdpächter die Ausübung des Jagdrechts zusteht, darf nicht mehr als 1000 Hektar umfassen; hierauf sind Flächen anzurechnen, für die dem Pächter auf Grund einer entgeltlichen Jagderlaubnis die Jagdausübung zusteht. Der Inhaber eines oder mehrerer Eigenjagdbezirke mit einer Gesamtfläche von mehr als 1000 Hektar darf nur zupachten, wenn er Flächen mindestens gleicher Größenordnung verpachtet; der Inhaber eines oder mehrerer Eigenjagdbezirke mit einer Gesamtfläche von weniger als 1000 Hektar darf nur zupachten, wenn die Gesamtfläche, auf der ihm das Jagdausübungsrecht zusteht, 1000 Hektar nicht übersteigt. Für Mitpächter, Unterpächter

oder Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis gilt Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass auf die Gesamtfläche nur die Fläche angerechnet wird, die auf den einzelnen Mitpächter, Unterpächter oder auf den Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis, ausgenommen die Erlaubnis zu Einzelabschüssen, nach dem Jagdpachtvertrag oder der Jagderlaubnis anteilig entfällt. Für bestimmte Gebiete, insbesondere im Hochgebirge, können die Länder eine höhere Grenze als 1000 Hektar festsetzen.

(4) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen. Die Pachtdauer soll mindestens neun Jahre betragen. Die Länder können die Mindestpachtzeit höher festsetzen. Ein laufender Jagdpachtvertrag kann auch auf kürzere Zeit verlängert werden. Beginn und Ende der Pachtzeit soll mit Beginn und Ende des Jagdjahres (1. April bis 31. März) zusammenfallen.

(5) Pächter darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen hat. Für besondere Einzelfälle können Ausnahmen zugelassen werden. Auf den in Satz 1 genannten Zeitraum sind die Zeiten anzurechnen, während derer jemand vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts eine Jagderlaubnis in der Deutschen Demokratischen Republik besessen hat.

(6) Ein Jagdpachtvertrag, der bei seinem Abschluss den Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 1, des Absatzes 2, des Absatzes 3, des Absatzes 4 Satz 1 oder des Absatzes 5 nicht entspricht, ist nichtig. Das Gleiche gilt für eine entgeltliche Jagderlaubnis, die bei ihrer Erteilung den Vorschriften des Absatzes 3 nicht entspricht.

(7) Die Fläche, auf der einem Jagdausübungsberechtigten oder Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis nach Absatz 3 die Ausübung des Jagdrechts zusteht, ist von der zuständigen Behörde in den Jagdschein einzutragen; das Nähere regeln die Länder.